

NR. 1418 | 16.07.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Zulassungs-
verfahrens zu in höheren Fachsemestern
zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15.07.2021

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens
zu in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 15. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW - StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2, ber. S. 82) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 13.07.2020 (AB 1350), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 nach dem Los. In den Fällen von Absatz 1 Nr. 4 entscheidet zunächst die nachstehende Rangfolge:
1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
 2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten, den Kindern oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
 3. Anerkennung auf bevorzugte Berücksichtigung des Studienwunsches (Härtefall) nach Amtliche Bekanntmachung der RUB Nr. 1350 Absatz 4,
 4. keiner der vorgenannten Gründe.

Danach bestimmt sich die Rangfolge nach der nach Anlage 2 der Studienplatzvergabeverordnung NRW ermittelte Durchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber. Bei Zulassung zu einem Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zum Studienort Bochum ergibt sich aus der Anlage 8 der Studienplatzvergabeverordnung NRW.

Im Übrigen entscheidet das Los.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.07.2021.

Bochum, den 15. Juli 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Lesefassung

Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ruhr-Universität Bochum vom 13. Juli 2020

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Juli 2021.

Aufgrund von § 3 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV.NRW. S.830) und § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 377), und §§ 26 und 27 der Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18.12.2019 (GV.NRW. 2020 S. 2) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Art.1 Geltungsbereich
- Art.2 Fristen und Antragsform
- Art.3 Voraussetzungen für die Bewerbung
- Art.4 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Art.5 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- Art.6 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Art.7 Inkrafttreten

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in Studienfächern der Ruhr-Universität Bochum, die in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkt sind.

Art. 2 Fristen und Antragsform

- (1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15.09. des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.03. (Ausschlussfristen) des Jahres bei der Ruhr-Universität Bochum eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung auf einen Studienplatz im höheren Fachsemester erfolgt direkt bei der Ruhr-Universität. Die Ruhr-Universität Bochum kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen.

Art. 3

Voraussetzungen für die Bewerbung

- (1) Werden in einem Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.
- (2) Neben den geforderten Bewerbungsunterlagen ist dem Antrag eine Anrechnungs- bzw. Einstufungsbescheinigung der Fakultät beizufügen. Das zuständige Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über das Fachsemester, in das die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft werden können.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum kann für bestimmte Studiengänge bestimmen, dass alle bisher erworbenen Leistungsnachweise bzw. Nachweise über etwaige anrechenbare Studienzeiten dem Zulassungsantrag beizufügen sind. In diesem Fall entfällt die Anrechnungs- bzw. Einstufungsbescheinigung gem. Abs. 2 Satz 1.
- (4) Bei einem Antrag auf Studienortwechsel im selben Studiengang für Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen ist eine aktuelle Studienbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe der Fachsemester vorzulegen. In diesem Fall entfällt sowohl die Einstufungsbescheinigung gem. Abs. 2 als auch der Nachweis bisher erbrachter Studienleistungen gem. Abs. 3.

Art. 4

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Art. 3 erfüllen, erforderlich, werden die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben:
 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader gem. § 10 s. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) angehören;
 2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang für niedrigere Fachsemester zugelassen sind und nachweisen, dass ihnen Studienleistungen oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet werden;
 3. an Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 Hochschulgesetz NRW an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen;
 4. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
 5. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 nach dem Los. In den Fällen von Absatz 1 Nr. 4 entscheidet zunächst die nachstehende Rangfolge:
 1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
 2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten, den Kindern oder der

Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,

3. Anerkennung auf bevorzugte Berücksichtigung des Studienwunsches (Härtefall) nach Amtliche Bekanntmachung der RUB Nr. 1350 Absatz 4,
4. keiner der vorgenannten Gründe.

Danach bestimmt sich die Rangfolge nach der nach Anlage 2 der Studienplatzvergabeordnung NRW ermittelte Durchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber. Bei Zulassung zu einem Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zum Studienort Bochum ergibt sich aus der Anlage 8 der Studienplatzvergabeordnung NRW.

Im Übrigen entscheidet das Los.

- (3) Gemäß Abs 2 Nr. 3 kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.
- (4) Bei der Auswahl nach Abs. 1 Nr. 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die
 - a) bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder
 - b) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben sind oder
 - c) in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; hilfsweise entscheidet das Los.
- (5) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.
- (6) Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Art. 5

Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 1 Satz 2 Studienplatzvergabeordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, richten ihre Zulassungsanträge an die Zulassungsstelle der Ruhr-Universität Bochum. Die Prüfung der Zeugnisse erfolgt dann durch die Zulassungsstelle. Fristen und Antragsform sind dem Art. 2 zu entnehmen.

Art. 6

Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Zeugnisunterlagen und Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) zu prüfen und in das deutsche Notensystem umzurechnen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.07.2020

Bochum, den 13. Juli 2020

Der Rektor
Der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich